

Es wird nur bei jenen Betrieben eine Ausnahme gemacht, deren Betrieb sich ursprünglich in fabrikmässigem Rahmen bewegte und dementsprechend auch handelsgerichtlich protokolliert war und welche trotz nachfolgender Aenderung des Betriebes auch später die der Sachlage nicht mehr entsprechende Bezeichnung „Fabrik“ weiter führten.

Es steht sohin ausser Zweifel, dass trotz der Rechtfertigung des H., er habe in gutem Glauben gehandelt und mit dem Worte „Fabrikation“ nicht den fabrikmässigen Betrieb bezeichnen wollen — eine Bezeichnung, welche hauptsächlich auch in Deutschland bei den kleinsten Betrieben allgemein üblich ist —, sondern das Wort „Fabrikation“ nur gleichbedeutend mit „Erzeugung“ anwenden wollen, die Fortführung dieser äusseren Bezeichnung nicht gebilligt werden kann. Doch glaubt die Kammer, dass da von einer dolosen Anwendung der nicht entsprechenden Bezeichnung nicht die Rede sein kann, sondern seine Gegeneinwendung glaubwürdig erscheint, in diesem Falle von einer Bestrafung abzusehen wäre.

Die Schädigung des Uhren- und Goldwarenhandels durch die englischen Leihhäuser.

Nach dem Englischen bearbeitet von Ernst H. Nickel-Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Genau wie bei uns „blüht“ in England das Leihhauswesen und es machen sich in der Geschäftspraxis desselben erhebliche Missstände bemerkbar, welche sich auf die Konkurrenzfrage zum Uhren-, Gold- und Juwelierwarenhandel beziehen, und gegen die von den betreffenden Handelsinteressentengruppen Englands, speziell Londons, nunmehr ganz energisch Front gemacht wird. Es ist aus der engeren Praxis heraus eine grosse Masse von tatsächlichem Material gesammelt, an der Hand dessen beweiskräftig dargetan werden kann, dass durch die „Pawn-Houses“ den reellen Firmen der oben genannten Branchen eine höchst gefährliche, systematisch betriebene Konkurrenz gemacht wird. Ausführlich begründete Eingaben an die in Frage kommenden Behörden sind in Vorbereitung, damit diesem skrupellosen Treiben der von raffinierten Geschäftsleuten geleiteten „Pawn-Houses“ endlich ein Ziel gesetzt wird. Aber es steht zu befürchten, dass die Verwaltungs- und Exekutivorgane in der Praxis nicht viel erreichen, resp. durchsetzen werden, da die An- und Verkäufe sich in den englischen Leihhäusern unter den denklichsten Vorsichtsmassregeln vollziehen, und es wird schwer möglich und angängig sein, in jeden Geschäftsraum eines Londoner „Pawn-Houses“ einen Konstabler zu postieren, damit die Ungesetzlichkeiten zutage gefördert werden, ausserdem sind der Helfershelfer dieser Leihhausinhaber zu viele und deren geschickte Kniffe zu zahlreich. Es ist authentisch festgestellt worden, dass seitens der Londoner Leihhäuser Gegenstände in Pfand genommen und bald darauf in den Handel gebracht werden, die besonders zu den Zwecken gedachter Art hergestellt sind, es handelt sich also hier nicht etwa um gebrauchte Gegenstände, sondern um Fertigwaren und solche Ware minderer Qualität; es werden von — namentlich südenglischen — Fabriken, welche direkte Verbindungen mit den grössten Leihhäusern Londons haben, grosse Posten von Uhren, Gold-, Juwelierartikeln und Silberwaren produziert, man gibt ihnen mittels eigenartiger Behandlung den Anstrich des Gebrauchten und Abgenutzten, und alsdann beginnt ein äusserst schwunghafter Handel mit denselben. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die leistungsfähigeren Leihhäuser eine grosse, feste Kaufkundschaft haben, die sich nicht nur aus Händlern, sondern auch aus privaten Kreisen rekrutiert, und mancher stabile Juwelier und Goldwarenhändler würde froh sein, wenn er in London oder anderen englischen Städten auch nur den zehnten Teil dieser Kundschaft sein eigen nennen könnte, natürlich müsste er auch alsdann dementsprechend mit den Preisen heruntergehen, denn diese Kundschaft ist an niedrige Preise reichlich gewöhnt. Man wird nun auch der Frage näher treten müssen, ob diese Kundschaft eine unbefangene ist oder ob sie in die Geschäftspraktiken der öffentlichen Leihhäuser eingeweiht ist; letzteres ist nicht immer anzunehmen, denn jeder Kunde, welcher die Absicht hat, in einem Leihhaus zu kaufen, ist davon überzeugt, dass ihm ein besonders

günstiges Angebot gemacht wird, es liegt dem unbefangenen Publikum gegenüber also ohne Zweifel das Kriterium des Betrugers vor. Es bleibt nun füglich abzuwarten, ob und inwieweit die den englischen Behörden übergebenen Unterlagen Veranlassung zu gesetzlichem Einschreiten geben.

Wann ist ein Uhrmacherbetrieb fabrikmässig?

Von Dr. phil. G. Schwalenberg, Dessau.

[Nachdruck verboten.]

Objekte Frage stellte das Bezirksamt des Magistrats der Stadt Wien für den V. Bezirk unter dem 9. Mai an die Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Bei den seitens der Kammer gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, dass die Fabrik in einer kleinen Wohnung des ersten Stockes, bestehend aus zwei Zimmern, einem Kabinett, nebst kleiner Küche und Vorzimmer, untergebracht ist. Im Kabinett wohnt die Familie des Sch., in den beiden Zimmern sind 15 (in einem 6, im anderen 9) Arbeiter untergebracht und damit beschäftigt, nach seiner Unterweisung Taschenuhren aus den aus dem Auslande bezogenen fertigen Bestandteilen zusammenzustellen. In der Küche ist Sch. mit der Kontrolle und Uebernahme der fertiggestellten Uhren beschäftigt. Ein kleiner, halbpferdiger Elektromotor dient dazu, die Gehäuse der fertigen Uhren zu polieren. Ausser diesem kleinen Motor steht keine Maschine im Betriebe in Verwendung. Ein arbeitsteiliges Verfahren findet nicht statt. Jeder Arbeiter bekommt in Kästchen sortiert das gesamte Räder- und Blechmaterial für eine Uhr und stellt dasselbe allein zusammen, wobei nur geringfügige Arbeiten mit Feile, Handbohrer und Schneidewerkzeugen vorkommen.

Es werden im Betriebe nur ganz billige Uhren (nach Angabe des Sch. im Preise von etwa 6 Kronen pro Stück) zusammengestellt, welche in grösseren Partien an Händler zu festen Preisen abgegeben werden. Nach der an einem späteren Zeitpunkte vorgenommenen Erhebung des im Gegenstande um ein Gutachten einvernommenen Gewerbe-Inspektorates fanden sich allerdings 21 Hilfsarbeiter vor, doch kann sich das Inspektorat mangels jedes arbeitsteiligen Verfahrens und bei dem Mangel jeglicher Erzeugungstätigkeit nicht für die Fabrikmässigkeit des Betriebes aussprechen. Auch die übrigen vom Inspektorate gemachten Wahrnehmungen stimmen mit den schon angestellten Erhebungen überein.

Die Genossenschaft der Uhrmacher in Wien spricht sich gleichfalls dagegen aus, dass der in Rede stehende Betrieb als fabrikmässiger erklärt werde, und führt weiter in einem längeren Schreiben aus, dass die Etablierung derartiger Betriebe, die Zusammenstellung von fertigen Uhren aus vom Auslande bezogenen Bestandteilen, eine Hinterziehung des zum Schutze des Uhrmacherwerbes eingeführten Zolles bedeute, und verweist auf die grosse Schädigung, welche es durch die grosse Menge auf den Markt geworfener billiger, allerdings auch vollkommen wertloser Uhren erleide. Sie führt weiter aus, dass Sch. nach seiner eigenen Aeusserung nur für eine Wiener Firma arbeite und dieser ein festes Gehalt beziehe. Die Kammer bemerkte gemäss einem Referate des Herrn Kammer-Rates Blach, dass sie mit Rücksicht auf die von ihr gepflogenen Erhebungen und im Hinblick auf die beiden angeführten negativen Gutachten des Gewerbe-Inspektorates und der Genossenschaft, sich gegen die Fabrikmässigkeits-Erklärung des Betriebes aussprechen muss.

Schaufenster-Reform.

Allgemein ist die Erkenntnis durchgedrungen, dass das Schaufenster mit seiner Dekoration heute einen Hauptfaktor, wohl sogar den wichtigsten der Reklame bildet. Dieser Grundsatz des Geschäftsmannes bricht sich immer mehr Bahn, und wenden deshalb auch die Spezialfabriken der Ausgestaltung des Fensters ihr Hauptaugenmerk zu.

Zu berücksichtigen ist hierbei sowohl die vorteilhafte Konstruktion des Anbaues, als auch die dekorative Wirkung der